

Der Erfolg dieser Schritte dürfte zweifelhaft sein. Die Vorbereitungs-Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch ist endgültig auseinandergegangen. Es ist anzunehmen, daß sie triftige Gründe hatte, ihren Entwurf sachlich so zu beschränken, wie geschehen. So dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß das Verlagsrecht gesondert eher gesetzgeberisch in Angriff genommen werde, als bis das bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet sein wird. Das kann aber noch lange dauern.

Die mittlerweile bestehende Rechtsunsicherheit ist erheblich. Der allgemein anerkannten, unbezweifelten Grundsätze des Verlagsrechts giebt es wenige. Viele und wichtige sind umstritten und werden auch von hervorragenden Juristen verschieden beurteilt. Zu den seit 1870 entstandenen Gesetzen über Urheberrecht ist das Verlagsrecht in maßgebliche Beziehungen fast nur durch gerichtliche Erkenntnisse gebracht worden, die nicht immer den praktischen Verhältnissen gerecht werden. Es ist schwierig, sich ohne besondere Studien in diesem Rechtsgebiet zurechtzufinden. Was vor allem der praktische Verkehr zwischen Verleger und Schriftsteller entbehrt, ist eine klare, leicht verständliche Feststellung des bestehenden Rechtszustandes, eine Verlagsordnung, die sowohl bei Vertragsabschlüssen Zweifel beseitigen, die klare Abfassung von Verträgen erleichtern, wie Lücken bestehender Verträge auszufüllen geeignet wäre. Letzteres ist ganz besonders wichtig, weil es unthunlich ist, bei Abschluß von Verträgen alle, oft peinlichen Möglichkeiten künftigen Streites im voraus zu erörtern.

Trotz dieser unleugbaren Uebelstände müßten sich Verlagsbuchhändler und Schriftsteller dieselben, bei der geschilderten Lage der staatlichen Gesetzgebung, noch fernerhin gefallen lassen, wenn sich nicht ein Ausweg finden ließe.

Dieser Ausweg ist aber vorhanden und gangbar, wenn der deutsche Buchhandel durch seine berufene Vertretung, den Börsenverein, sich selbst eine „Verlagsordnung“ zu geben sich entschließen wollte, ähnlich wie er vor zwei Jahren sich eine „Verkehrsordnung“ bereits gegeben hat.

Es bedarf nicht der Erörterung, daß eine solche Verlagsordnung hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit für jedermann nicht ein staatliches Gesetz ersetzen kann. Vor dem Richter würde sie zunächst nur ein Anhalt zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten sein. Aber wie unsere Verkehrsordnung eine fast über Erwarten hinausgehende Beachtung seitens der Gerichte gefunden hat, ist ähnliches auch von der Verlagsordnung des Börsenvereins zu hoffen. Aber auch unbedingte Rechtsverbindlichkeit würde sie in jenen Fällen haben, wo Vertragsschließende auf sie im Vertrage ausdrücklich Bezug nehmen wollten.

Mit dieser Möglichkeit wäre aber schon unendlich viel gewonnen.

Ein weiterer, nicht minder schätzbarer Gewinn wäre, daß eine praktisch bereits eingeführte und eingelebte Verlagsordnung von einer künftigen Staatsgesetzgebung zweifellos eingehendst berücksichtigt werden muß und wird.

Die neuere Gesetzgebung über Urheberrecht liegt nicht so zu gunsten des Verlagsbuchhandels, wie es den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Unserem Berufsgenossen Aug. Schürmann kommt das Verdienst zu, dies ausführlich nachgewiesen zu haben^{*)}. Das dereinstige Verlagsrecht muß den Schaden wieder gut machen. In dieser Beziehung möchte ich es geradezu einen günstigen Umstand nennen, daß die voraussichtlich noch lange Frist bis zur vollendeten gesetzgeberischen Erledigung des deutschen Verlagsrechts dem Buchhandel Zeit und Anlaß zu ins Gewicht fallenden Vorarbeiten giebt.

Doch betrachte ich keineswegs die vorgeschlagene Verlags-

ordnung nur als Vorarbeit. Sie wird auch später noch praktischen Wert behalten. Die staatliche Gesetzgebung kann immer nur eine deutsche, österreichisch-ungarische, schweizerische u. s. w. sein, mit mehr oder weniger erheblichen Widersprüchen und Ungleichheiten untereinander. Das Gebiet des deutschen Buchhandels greift weiter. So dürfte es immerdar ein Vorteil sein, wenn dieses ganze, in sich durch unzählige Beziehungen geeinte Geschäftsgebiet über eine einheitliche Ordnung des Verlagsrechts verfügen sollte, welche Vertragsschließende, soweit es ihnen zusagt, in freiem Uebereinkommen ihrem besondern Rechtsverhältnis zu grunde legen können.

So, meine ich, könnte der Börsenverein seinen bisherigen Verdiensten um die Ausbildung des litterarischen Rechts ein weiteres hinzufügen.

Für den Fall, daß mein Antrag von der Hauptversammlung angenommen wird, beehre ich mich, folgendes noch der Erwägung zu unterbreiten.

Es dürfte nicht nur als eine gerechte Rücksicht erscheinen, sondern unerlässlich sein hinsichtlich der für den praktischen Erfolg notwendigen freiwilligen Anerkennung der Verlagsordnung durch die Schriftsteller u. s. w., daß die Interessen der letzteren peinlich und gewissenhaft gewahrt werden. Unbeschadet also dessen, daß die geplante Arbeit vom Buchhandel und zunächst in seinem Interesse unternommen werden soll, befürworte ich, sachverständige Vertreter des Schriftstellerstandes zur Teilnahme an den Beratungen des niederzusetzenden Ausschusses aufzufordern und ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Was den sachlichen Inhalt der Verlagsordnung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Erörterung der Rechtsverhältnisse im Buch- und Zeitschriftenverlag die Hauptsache ist. Diesen Verhältnissen entstammt im wesentlichen das ganze Verlagsrecht; auf sie nimmt die bestehende Gesetzgebung und Lehrmeinung vorwiegend Rücksicht.

Der Musikalien- und Kunstverlag haben wesentlich abweichende Verhältnisse und Bedürfnisse. Immerhin ist vieles gemeinschaftlich. Es würde sich also empfehlen, Bestimmungen für diese Zweige denen über den Buchverlag unter steter Bezugnahme anzugliedern, ähnlich wie die Bestimmungen über Abbildungen, musikalische Kompositionen u. s. w. in dem deutschen Gesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 auf die Bestimmungen über Schriftwerke zurückgreifen.

Uebrigens steht der Musikalienhandel schon im Begriff, in eine eigene Verkehrsordnung auch ein kurzes Verlagsrecht des Musikalienhandels aufzunehmen. (Vgl. Börsenbl. 1889, Nr. 150.)

Dagegen dürfte die in Schriftstellerkreisen viel begehrte Ordnung des Verhältnisses zwischen Zeitungen und deren Mitarbeitern nur in losem Zusammenhang mit den Aufgaben des Börsenvereins stehen und zweckmäßig den Beteiligten überlassen bleiben.

Alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit überlasse ich mit vollstem Vertrauen der erprobten Einsicht des verehrlichen Vorstandes. Ich würde es mit Genugthuung und Dank begrüßen, wenn der Vorstand meinen Ausführungen beitreten, den Erlaß einer Verlagsordnung für ein erhebliches Interesse des Buchhandels und des Börsenvereins erkennen, und meinen Antrag vor der nächsten Hauptversammlung empfehlend befürworten könnte.

Leipzig, den 24. März 1890.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Ergebenst

Robert Voigtländer.

^{*)} Aug. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, sachlich-historisch. Halle 1889.